

S a t z u n g

über die Nutzung der Schulkindbetreuung

an der Winterhauch-Grundschule Waldbrunn

vom 29. Juni 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 1, 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn am 29. Juni 2026 folgende Satzung über die Nutzung der Schulkindbetreuung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Waldbrunn betreibt die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Schulkindbetreuung dient dazu, den schulpflichtigen Kindern der Winterhauch-Grundschule Waldbrunn während der Schulzeit außerhalb der regulären Unterrichtszeit ein bedarfsgerechtes und verlässliches Betreuungsangebot zu gewährleisten. Sie dient insbesondere dazu, den Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung im Grundschulbereich nach dem Ganztagesförderungsgesetz (GaFöG) zu erfüllen. Deshalb wird zusätzlich eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 2

Betreuungsangebote während der Schulzeit

- (1) Die Betreuungszeiten der Schulkindbetreuung werden in Schulzeiten wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag:
a) Früh: 7:20 Uhr bis 8:40 Uhr
b) Nachmittag 1: 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
c) Nachmittag 2: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- (2) Die Betreuungszeiten können individuell gewählt werden. Die Betreuung von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr kann nur in Zusammenhang mit einer Betreuung von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr gebucht werden.

§ 3

Ferienbetreuung

- (1) In den Schulferien besteht für insgesamt 10 von 14 Ferienwochen ebenfalls ein Betreuungsanspruch von 8 Stunden täglich. Ferienbetreuung wird in den Herbstferien, in den Faschingsferien, in den Osterferien und in den Sommerferien zu folgenden Zeiten angeboten:

Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

- (2) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Sie steht allen Kindern offen, unabhängig davon, ob sie während der Schulzeit in der Betreuung angemeldet sind.
- (3) Die Kosten für die Ferienbetreuung werden separat berechnet. Die Gebührensätze sind dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Für die Ferienbetreuung, die wochenweise gebucht wird, gelten folgende verbindliche Anmeldetermine:
 - a) 31. Januar für die Sommerferien
 - b) 30. Juni für die Herbstferien
 - c) 31. Oktober für Fasching- und Osterferien.
- (5) Die Anmeldung für die Betreuung in allen Ferienzeiten muss bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres für das nächste Schuljahr erfolgen.
- (6) Eine Verpflegung ist in der Ferienbetreuung nicht enthalten. Von den Sorgeberechtigten ist für eine ausreichende Verpflegung zu sorgen.

§ 4

Benutzungsverhältnis, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler der Winterhauch-Grundschule sind zur Aufnahme in der Schulkindbetreuung berechtigt. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist den Betreuungskräften bis zum Beginn eines Schuljahres, spätestens jedoch bis zum 30. September für das laufende Schuljahr vorzulegen. Bei Bedarf sind Anmeldungen auch im Laufe des Schuljahres noch möglich.
- (3) Der Betreuungsumfang wird zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die schriftliche Anmeldung vereinbart und ist für das erste Schulhalbjahr bindend. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges kann während des Schuljahres frühestens zum 01. Februar erfolgen. Eine Erhöhung ist jederzeit zum nächsten Ersten eines Monats möglich.
- (4) Die Personensorgeberechtigten legen den benötigten Betreuungsumfang anhand des dafür vorgesehenen Vordrucks (Anlage zur Anmeldung) fest.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Schulkindbetreuung.
- (6) In die Schulkindbetreuung können Kinder der Winterhauch-Grundschule aufgenommen werden, soweit das notwendige Betreuungspersonal und Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Bei Überschreitung der Platzkapazität gilt für die Vergabe der Betreuungsplätze folgende Reihenfolge:

- a) Kinder mit Rechtsanspruch (ab dem Schuljahr 2026/2027 aufwachsend)
- b) Kinder berufstätiger Alleinerziehender,

- c) Kinder berufstätiger Sorgeberechtigter,
- d) Kinder mit Betreuungsbedarf in besonderen Notfällen.

Zu b) und c) ist von den Personensorgeberechtigten im Bedarfsfall ein entsprechender Nachweis über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen. Über die Vergabe eines Platzes nach Buchstabe d) entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

- (7) Kinder mit einer Erkrankung, Behinderung oder besonderen Bedarfen, welche eine besondere Betreuung des Kindes oder spezielle Kenntnisse der Betreuungskräfte voraussetzen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Sorgeberechtigte, Betreuungskräfte, Träger und Schulleitung in einem gemeinsamen Gespräch festgestellt haben, dass diesen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung trifft im Einzelfall die Gemeinde als Trägerin des Angebots.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde bzw. den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses , Ausschluss durch den Schulträger

- (1) Bei einer Abmeldung (Kündigung des Betreuungsverhältnisses) ist eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- (2) Der Schulträger behält sich den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Schulträger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Betreuungseinrichtung oder die Beendigung des Benutzungsverhältnisses vor. Die Entscheidung trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.
- (3) Der Ausschluss des Kindes bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Schulträger erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Grundes durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Im Falle der nachstehenden Ausschlussgründe nach Buchstabe e) ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Buchstabe d) und e) kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) das zu betreuende Kind ist nicht mehr Schüler/in der Winterhauch-Grundschule,
- b) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- c) ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes, insbesondere wenn dieses Kind andere Kinder oder das Personal unzumutbar belästigt, stört oder verletzt, das Inventar der Einrichtung wiederholt und bewusst beschädigt bzw. zerstört oder wiederholt die Anweisungen der Betreuungskräfte nicht befolgt und unerlaubt das Schulgelände verlässt,
- d) den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann aufgrund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden,
- e) vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die Betreuungskräfte aus,
- f) ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs der Schulkindbetreuung obliegende gesetzliche Pflicht,

- g) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Nutzungsregeln,
- h) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über die Betreuung, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs,
- i) die Personensorgeberechtigten sind mit der Benutzungsgebühr in Höhe von 3 Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug.

§ 6

Betreuung und Aufsicht

- (1) Die in der Schulkindbetreuung tätigen Betreuungskräfte der Gemeinde sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume durch die Schülerinnen und Schüler und endet mit dem Verlassen der Räume der Schulkindbetreuung.
- (2) Für den Hinweg zur Schule /Betreuungseinrichtung und den Rückweg sind die sorgeberechtigten Personen für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf.
- (3) Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich in den Räumen und auf dem Schulgelände der Winterhauch-Grundschule Waldbrunn. In der Ferienbetreuung kann davon abgewichen werden, z. B. bei Ausflügen o.ä. Angeboten.

§ 7

Besuchsregeln

- (1) Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulkindbetreuung nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskräfte frühzeitig zu informieren, wenn das angemeldete Kind wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Betreuung nicht besuchen kann. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die für die Ferienbetreuung angemeldet sind.
- (2) Die Betreuung erfolgt ausschließlich während der gebuchten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Betreuungszeit ist nicht möglich. Bei einem Unterrichtsausfall werden die Kinder durch die Lehrkräfte der Winterhauch-Grundschule betreut.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg zu der Betreuung und auf dem Heimweg
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung (beschränkt auf die Öffnungszeit)

- während aller Veranstaltungen außerhalb des Betreuungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.) mit Ausnahme von Veranstaltungen, bei denen die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten liegt.
- (7) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu der und von der Betreuung eintreten, sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.
- (8) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (9) Diese Regeln gelten auch für die Ferienbetreuung.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Betreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist der Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Die Gebühren für die Schülerbetreuung werden, unabhängig vom Tag der An- bzw. Abmeldung, jeweils für einen vollen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Für den Monat September wird nur die Hälfte des Beitrags erhoben.
- (4) Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Geschwisterkindes reduziert sich der monatliche Betrag um 20 % für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.
- (5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie der Nichtbenutzung, z. B. aufgrund von Krankheit, sonstiger privater Gründe oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Die Gebühren sind bis zur Abmeldung zu zahlen – ohne Rücksicht darauf, ob das Kind die Betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Das gleiche gilt auch bei entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben.
- (7) Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind pro gebuchte Woche zu entrichten. Können Schüler krankheitsbedingt nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen ist eine Rückerstattung der Gebühren grundsätzlich nicht möglich.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist die oder der Sorgeberechtigte, die/der das Kind zum Besuch der Schulkindbetreuung angemeldet hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats der Aufnahme in die Schulkindbetreuung und endet, außer in den Fällen einer Kündigung, mit dem Ende des Schuljahres zum 31. Juli.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebühr wird jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Sie werden ebenfalls im Voraus zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem jeweiligen Bescheid.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Einrichtung stehen, erfolgen entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besonderer Ereignisse in der Einrichtung, auch mit Fotos, unterliegen der Pressefreiheit.
- (4) Für Sorgeberechtigte besteht nach dem Landesdatenschutzgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten und personenbezogene Daten anderer Kinder, die ihnen während ihres Aufenthalts in der Einrichtung bekannt geworden sind. Auch für die Verwendung und Weitergabe privater Fotos, auf denen andere Kinder zu erkennen sind, gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses hat der Nutzer das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) auch auf der Homepage der Gemeinde Waldbrunn unter www.waldbrunn-odenwald.de Rubrik: Gemeinde & Bürger / Rathaus & Service / Ortsrecht veröffentlicht.

Waldbrunn, 29. Juni 2026



Markus Haas
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Schulkindbetreuung an der Winterhauch-Grundschule Waldbrunn
vom 29. Juni 2026

Gebührenverzeichnis

a) Betreuung in Schulzeiten

Für den Besuch der Schulkindbetreuung in den Schulzeiten wird eine Benutzungsgebühr in folgender Höhe erhoben:

Bei einem Betreuungsumfang

bis zu 7,5 Stunden pro Woche	Monatsbeitrag: 75,-- €
von mehr als 7,5 Stunden bis 15 Stunden:	Monatsbeitrag: 110,-- €
von mehr als 15 Stunden bis 25 Stunden:	Monatsbeitrag: 135,-- €

Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Geschwisterkindes reduziert sich der monatliche Betrag um 20 % für das zweite und jedes weitere Kind.

2. Betreuung in Ferienzeiten

- a) Für die Betreuung wird **je Ferienwoche ein Betrag in Höhe von 135,- €** erhoben.
In Ferienwochen mit weniger als 5 Ferientagen reduziert sich dieser Betrag um 27,- € je Tag.
- b) Die Betreuung in den Ferien kann wahlweise auch verbindlich für **alle Ferien im Voraus** gebucht und bezahlt werden. Die zusätzlichen Gebühren für die Ferienbetreuung werden dann gemeinsam mit den Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit in einem festen monatlichen Betrag erhoben. Der zusätzliche Betrag für die Ferienbetreuung beträgt 73,- € monatlich und ist verbindlich für 11 Monate zu zahlen (in Summe 803,- €).

Bei gleichzeitiger Anmeldung eines Geschwisterkindes reduzieren sich in beiden Fällen die Beträge um 20 % für das zweite und jedes weitere Kind.